

Normen

§ 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III
§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB IV
§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI

Kurzinfo

Soweit ein Beamter eine geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung ausübt, ist diese grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Aufgrund der seit 01.01.2013 bestehenden Neuregelungen im Niedriglohnbereich besteht jedoch regelmäßig Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Es sind Pauschalbeiträge zur Kranken- und individuelle Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten. Zur Krankenversicherung gilt dies jedoch nur dann, wenn der Beamte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Mehrere 450-EUR-Jobs sind zusammenzurechnen.

Information

Beamte sind unter bestimmten Voraussetzungen in der **Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung** versicherungsfrei. Aus der Krankenversicherungsfreiheit folgt, dass in dieser Beschäftigung auch keine Versicherungspflicht in der **Pflegeversicherung** besteht. Während sich die Versicherungsfreiheit von Beamten in der Renten- und Arbeitslosenversicherung nur auf das eigentliche Beamtenverhältnis erstreckt, besteht in der Kranken- und Pflegeversicherung auch für alle neben dem Beamtenverhältnis ausgeübten Beschäftigungen Versicherungsfreiheit. Gleiches gilt für Personen, die wie die Beamten anderweitig ausreichend abgesichert sind (z.B. **Geistliche** der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften oder **dienstordnungsmäßig Angestellte der gesetzlichen Krankenkassen**).

Eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450,00 EUR nicht übersteigt. Dabei sind mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen grundsätzlich zusammenzurechnen. Ferner sind für den Bereich der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung auch geringfügig entlohnte Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen, soweit es sich bei der geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht um eine zeitlich zuerst ausgeübte Nebenbeschäftigung handelt. Die Zusammenrechnung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einer Hauptbeschäftigung kommt allerdings nur in Betracht, wenn diese Versicherungspflicht begründet. In diesen Fällen besteht dann grundsätzlich auch in der geringfügig entlohnten Beschäftigung Versicherungspflicht. In der Arbeitslosenversicherung kommt eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung nicht in Betracht; hier werden ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigungen zusammengerechnet, soweit diese nicht neben einer bereits versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden.

Im Übrigen hat der Arbeitgeber einer geringfügig entlohnten Beschäftigung pauschale Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen, wenn der geringfügig Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.

In der Rentenversicherung besteht seit dem 01.01.2013 auch für geringfügig entlohnt Beschäftigte grundsätzlich Versicherungspflicht. Die Rentenversicherungsbeiträge sind unter Berücksichtigung des im Kalenderjahr 2022 unverändert geltenden Beitragssatzes von 18,6 % zu zahlen. Allerdings gelten abweichende Regelungen zur Beitragslastverteilung. Eine - wie sonst üblich - hälftige Beitragslastverteilung erfolgt nämlich nicht. Der Arbeitgeber hat vielmehr einen Betrag i.H.v. 15 % des der Beschäftigung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts als Beitrag zu tragen; den Restbeitrag, also derzeit 3,6 % (Differenz zwischen 15 % und dem aktuellen Beitragssatz von 18,6 %), hat der geringfügig Beschäftigte aufzubringen. Der geringfügig entlohnt Beschäftigte hat allerdings ein Befreiungsrecht; in diesem Fall zahlt ausschließlich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag i.H.v. 15 %.

1. Versicherungsrechtliche Beurteilung geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigungen von Beamten

Übt ein Beamter neben seinem Beamtenverhältnis eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, ist diese in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. In der Rentenversicherung besteht seit 01.01.2013 auch für geringfügig entlohnte Beschäftigte grundsätzlich Versicherungspflicht; der Beschäftigte hat jedoch ein Befreiungsrecht von der Versicherungspflicht. Eine Zusammenrechnung der geringfügig entlohnten Beschäftigung mit der Beamtenbeschäftigung scheidet aus, da eine solche Zusammenrechnung grundsätzlich nur mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung vorgesehen ist.

In der Konsequenz hat der Arbeitgeber der 450,00 EUR Beschäftigung Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung i.H.v. 13 % zu zahlen. Zur Rentenversicherung hat der Arbeitgeber einen Betrag i.H.v. 15 % des der Beschäftigung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts als Beitrag zu tragen; den Restbeitrag, also derzeit 3,6 % (Differenz zwischen 15 % und dem aktuellen Beitragssatz von 18,6 %), trägt der geringfügig Beschäftigte. Soweit der Beschäftigte von seinem Befreiungsrecht in der Rentenversicherung Gebrauch macht, zahlt ausschließlich der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag i.H.v. 15 %.

Beispiel (Nebenbeschäftigung von Beamten und Pensionären):

Sachverhalt:

Werner Richter ist im Hauptberuf Verwaltungsbeamter. Nach Feierabend erledigt er die Personalbuchhaltung für einen Handwerksbetrieb. Sein Monatsverdienst aus dieser Nebenbeschäftigung beträgt 400,00 EUR. Herr Richter ist privat krankenversichert und hat sich in seinem Minijob von der RV-Pflicht befreien lassen.

Beurteilung:

Es ergeben sich folgende Abgaben:

| | |
|---|------------|
| Entgelt | 400,00 EUR |
| Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 %) | 60,00 EUR |

Zur Krankenversicherung fällt kein Pauschalbeitrag an, weil Herr Richter nicht gesetzlich krankenversichert ist.

2. Versicherungsrechtliche Beurteilung mehrerer (geringfügig entlohnter) Nebenbeschäftigungen von Beamten

Sofern ein Beamter **neben seinem Beamtenverhältnis mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübt**, sind diese für die Beurteilung der Geringfügigkeit zusammenzurechnen. Wird durch eine solche Zusammenrechnung die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, besteht in beiden neben dem Beamtenverhältnis ausgeübten Beschäftigungen Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung mit jeweils individueller Beitragszahlung zu diesen Versicherungszweigen; ggf. sind die Beiträge nach den Regelungen des Übergangsbereichs zu berechnen (Übergangsbereich - Allgemein). In der Kranken- und Pflegeversicherung bleiben hingegen beide Beschäftigungen versicherungsfrei, da ein Beamter kraft Gesetzes zu diesen Zweigen nicht versicherungspflichtig werden kann. Pauschale Beiträge zur Krankenversicherung fallen für den Arbeitgeber nicht an, weil es sich infolge der Zusammenrechnung der beiden Beschäftigungen nicht um geringfügig entlohnte Beschäftigungen handelt.

Beispiel:

Sachverhalt:

Marc Schulz ist im Hauptberuf Beamter (freiwillig versichert) und übt folgende Nebenbeschäftigungen aus: Arbeitgeber A ab 01.04.2022 (monatliches Arbeitsentgelt 250,00 EUR), Arbeitgeber B ab 01.06.2022 (monatliches Arbeitsentgelt 300,00 EUR).

Beurteilung:

Am 01.04.2022 liegt zunächst eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht; der Beschäftigte hat jedoch ein Befreiungsrecht. Zur Krankenversicherung sind Pauschalbeiträge zu zahlen. Die Rentenversicherungsbeiträge sind unter Berücksichtigung des in 2022 geltenden Beitragssatzes von 18,6 % zu zahlen (15 % Arbeitgeber-Beitragsanteil und 3,6 %

Arbeitnehmer-Beitragsanteil).

Mit Aufnahme der zweiten Beschäftigung am 01.06.2022 übersteigen beide Arbeitsentgelte zusammen die 450-EUR-Grenze, sodass keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vorliegt. Die Folge: In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht wegen des Beamtenstatus zwar weiterhin Versicherungsfreiheit, jedoch sind keine Pauschalbeiträge mehr zur Krankenversicherung zu entrichten. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind beide Nebenbeschäftigungen versicherungspflichtig; die Beiträge sind gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.